

Statuten

des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz (BHP-Schweiz)

Geändert am 19. September 2003

Davon ausgehend,

- dass Personen mit eingeschränktem Hörvermögen Teil unserer Gesellschaft sind und in vielfältiger Weise daran teilhaben wollen,*
- dass sie auf dem Wege ihrer gesellschaftlichen Integration, in ihrer Identitätsarbeit und für ihre Lebensbewältigung professionelle Partnerschaften benötigen,*

schliessen sich hörgeschädigtenpädagogisch tätige Fachkräfte (im folgenden Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen genannt), die mit Personen mit eingeschränktem Hörvermögen in Beratung, Früherziehung, Schule und Erwachsenenbildung, in Lebensgruppen sowie in therapeutischen Settings und audio-visuellen Verständigungstrainings arbeiten, zusammen zum

Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz

I. Allgemeines

Name und Sitz	<p>Art. 1: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz am Wohn- oder Arbeitsort des Präsidiums.</p> <p>Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Zweck	<p>Art. 2: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz bezweckt,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Berufsidentität seiner Mitglieder zu fördern und deren Berufsinteressen zu wahren,- die hörgeschädigtenspezifische Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsbedingungen mitzugestalten.

II. Umsetzung des Verbandszwecks und finanzielle Mittel

Umsetzung des Verbandszwecks	<p>Art. 3: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Berufsgruppe der Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen und ihre hörgeschädigtenspezifische Tätigkeit in der Öffentlichkeit repräsentiert und ihr eine Position im Netzwerk der Hörgeschädigtenarbeit verschafft, (b) die Entwicklungen im Hörgeschädigtenwesen im Interesse seiner Mitglieder verfolgt und an seine Mitglieder vermittelt, (c) bei Tarif- und Ausbildungsfragen selber als Verhandlungspartner auftritt oder durch Delegierte in Verhandlungsorganen mitwirkt, (d) den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern pflegt und die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördert, (e) hörgeschädigtenspezifische Fortbildung für seine Mitglieder organisiert, (f) die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit andern Fachleuten fördert.
finanzielle Mittel	<p>Art. 4: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz finanziert sich mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jahresbeiträgen der Mitglieder b) Erträgen aus Verbandsveranstaltungen und Dienstleistungen c) Beiträgen von Invalidenversicherung und Dachorganisationen d) Vermögenserträgen e) Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern
Haftung	<p>Art. 5: Für Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.</p>

III. Mitgliedschaft

Aufnahme	<p>Art. 6: Als Verbandsmitglieder werden Fachkräfte aufgenommen, die einerseits in der pädagogischen Arbeit mit Personen mit eingeschränktem Hörvermögen tätig sind und andererseits eine hörgeschädigtenspezifische Fachausbildung erworben haben oder in einer solchen stehen. Wer dem Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz beitreten will, beantragt dies beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschliessend. Für Sozialpädagoginnen und -pädagogen gilt als Voraussetzung für die Aufnahme die regelmässige Teilnahme an den angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen der Berufsgruppe.</p>
Mitgliederstatus	<p>Art. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder: Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen, die aktiv in der hörgeschädigtenpädagogischen Praxis stehen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen. b) Passivmitglieder: Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen, die nicht oder nicht mehr aktiv tätig sind, werden als Passivmitglieder aufgenommen.

Austritt und Ausschluss Art. 8: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch gilt der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Verbandsjahr als geschuldet.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe abschliessend.

IV. Organisation

Geschäftsjahr Art. 9: Das Geschäftsjahr des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz entspricht dem Kalenderjahr.

Organe Art. 10: Die Organe des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen und ad hoc Arbeitsgruppen
- d) Revisorat

a) Mitgliederversammlung

Einberufung Art. 11: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder abgehalten.

Beschlussfassung Art. 12: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Ordnungsanträge genügt die Mehrheit der Stimmenden.

Beschlüsse betreffend Statutenrevisionen oder Zusammenschluss mit einem andern Berufsverband benötigen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorsitz und Geschäftsordnung Art. 13: Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident. Die Protokollführung obliegt dem Aktuarat oder einem vom Vorstand bestellten Sekretariat. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn im speziellen Fall nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder von Verbandsorganen haben kein Stimmrecht, wenn über deren Geschäftsführung abgestimmt wird.

Die Mitgliederversammlung kann im Interesse einer ordnungsgemässen Verhandlungsführung ein Geschäftsreglement erlassen.

Zuständigkeiten	<p>Art. 14: Folgende Geschäfte sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisorats b) Abnahme des Versammlungsprotokolls, des Geschäftsberichts, der jährlichen Verbandsrechnung und des Revisionsberichts; Beschlussfassung über die Verwendung von Rechnungsüberschüssen sowie Dechargeerteilung an die geschäftsführenden Organe c) Festlegung des Mitgliederbeitrages und des jährliches Budgets d) Genehmigung des mittelfristigen Aktionsprogramms e) Beschluss über Beitritt und Austritt als Kollektivmitglied bei andern Körperschaften f) Behandlung von Mitgliederanträgen, die bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten sind g) Beschlussfassung über Statutenänderungen h) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsreglements der Mitgliederversammlung i) Erledigung von Beschwerden gegen geschäftsführende Organe
b) Vorstand: Struktur	<p>Art. 15: Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern, nämlich je eine Person für das Präsidium und das Vizepräsidium, für das Aktuariat und das Quästorat sowie 3 - 5 weitere Mitglieder. Erwerbsformen, Arbeitsfelder und Regionen sollen im Vorstand angemessen repräsentiert sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p>
Wahl, Amtsdauer	<p>Art. 16: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen während der Amtszeit gelten nur für den Rest der Amtsperiode.</p>
Einberufung und Beschlussfassung	<p>Art. 17: Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal jährlich, jedoch so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Traktandenliste 7 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit mit dem Stichtscheid des Präsidiums.</p> <p>Über nicht zum voraus traktandierter Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder wenn sich die nicht anwesenden Mitglieder nachträglich ausdrücklich damit einverstanden erklären. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei aber jedes Mitglied die Behandlung des Geschäfts in einer Vorstandssitzung verlangen kann.</p> <p>Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 18: Dokumente bezüglich Geschäften mit Dritten werden kollektiv zu zweit unterzeichnet; wovon eine Unterschrift vom Präsidium oder Vizepräsidium stammen muss.</p>

Zuständigkeiten	<p>Art. 19: Dem Vorstand obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsführung des Verbandes b) die Vertretung des Verbandes nach aussen c) die Einsetzung von Kommissionen und ad hoc Arbeitsgruppen d) die Sicherstellung von Delegationen des Verbandes in einschlägigen Dach- und Berufsverbänden sowie Organen von Ausbildungsstätten e) die operative Umsetzung des Verbandszweckes f) die Durchführung der genehmigten Aktionsprogramme <p>Weitere in Art. 14 und 19 nicht genannte Geschäfte fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Dieser entscheidet, ob ein solches Geschäft für die Mitgliederversammlung traktandiert werden soll.</p>
-----------------	--

c) Kommissionen und ad hoc Arbeitsgruppen

Einsetzung	<p>Art. 20: Der Vorstand kann für die Bewältigung von komplexen Daueraufgaben Kommissionen und für die Vorbereitung besonders arbeitsintensiver Geschäfte ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt den Vorsitz. In beide Organe können auch Nichtvorstandsmitglieder delegiert werden. Beide Organe entlasten den Vorstand und ermöglichen, wo notwendig, sachdienliche Vertiefung.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 21: Aufgaben bzw. Aufträge und Befugnisse von Kommissionen und ad hoc Arbeitsgruppen werden in Pflichtenheften festgehalten. Kommissionen und ad hoc Arbeitsgruppen haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht. Sie erstatten dem Vorstand mindestens einmal jährlich Bericht.</p>

d) Revisorat

Revisorat und Revisionsbericht	<p>Art. 22: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei mit der Revision beauftragte Personen. Diese prüfen Buchführung und Jahresrechnung und erstatten ihr darüber Bericht; sie beantragen Decharge der geschäftsführenden Organe.</p>
--------------------------------	--

V. Auflösung

Auflösung des Verbandes	<p>Art. 23: Eine eigens einberufene Mitgliederversammlung kann den Verband mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen.</p> <p>Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn möglich soll es einer Organisation mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation im Hörgeschädigtenwesen zugeführt werden.</p>
-------------------------	---

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten Art. 24: Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft, so geschehen am 17. März 2001.
- Verbandsvermögen Art. 25: Das Vermögen bei Gründung des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz entsteht durch Übertragung der bilanzierten Vermögen der beiden Gründungsvereine. In den Berufsverband überführte Fondsvermögen und Legate behalten ihre Zweckbestimmung.
- Auflösung der
Gründungsvereine Art. 26: Nach der Gründungsversammlung des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz werden die Gründungsvereine aufgelöst.

Bern, Unitobler,
den 19. September 2003

der Präsident des BHP:
Thomas Müller



.....